

# Mitnahme von Fahrrädern



Für die Mitnahme eines Fahrrades im Tarifbereich Berlin ist ein Fahrausweis für Fahrräder (Einzelfahrausweis Fahrrad, Kurzstreckenfahrausweis Fahrrad oder Tageskarte Fahrrad) zu lösen. Für die Verbindungen über den Tarifbereich Berlin hinaus bzw. außerhalb des Tarifbereichs Berlin ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad für das VBB-Gesamtnetz erforderlich.

Für die mehrmalige Mitnahme von Fahrrädern kann eine Monatskarte Fahrrad erworben werden.

Besitzer von Schülertickets, Geschwisterkarten, ermäßigten Schülertickets, Monatskarten für Auszubildende/Schüler und Semestertickets der Berliner und Potsdamer Hochschulen können im Tarifbereich Berlin ein Fahrrad unentgeltlich mitnehmen.

Tandems, dreirädrige Fahrräder, Mofas, Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sowie Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor - ausgenommen Pedelecs - sind von der Beförderung ausgenommen.



Die Mitnahme von Fahrrädern ist über den gesamten Verkehrszeitraum gestattet.

Der Einstieg mit Fahrrädern ist nur an den besonders gekennzeichneten Türen zulässig – sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Andernfalls ist ein Folgezug mit ausreichendem Platz abzuwarten.

Die Mitnahme von höchstens zwei Fahrrädern pro Wagen erfolgt nur an dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Platz. Kinderwagen und Rollstühle haben Vorrang. **Wird der durch ein Fahrrad besetzte Platz für Rollstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.**

Der Fahrgast muss sein Fahrrad so unterbringen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist sowie Fahrgäste nicht belästigt werden. Er muss sich deshalb bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses persönlich festhalten. Der Fahrgast haftet für die im Zusammenhang mit der Fahrradmitnahme entstandenen Schäden gegenüber dem Geschädigten selbst. Gruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.



Wegen der allgemeinen Verkehrssicherheit und mit Rücksicht auf andere Fahrgäste ist im gesamten Bahngebiet das Rad fahren und die Benutzung der Fahrtreppen mit Fahrrädern untersagt.

Im Wagen an der Spitze des Zuges dürfen keine Fahrräder befördert werden, um dem Fahrpersonal ungehinderten Zutritt vom Fahrerraum zum Wageninneren jederzeit und ohne zeitlichen Verzug zu ermöglichen.

**Sollte der Zug im Störfall auf der Strecke entleert werden müssen, verbleiben die Fahrräder im Zug. Sie können dann später auf dem nächstfolgenden Bahnhof abgeholt werden.**

Das Abstellen von Fahrrädern ist im gesamten Bahnbereich (z.B. Eingangsbauwerke, Vorhallen) nicht gestattet.



Das Abstellen der Fahrräder ist im gesamten Bahn- sowie Haltestellenbereich nicht gestattet, außer an den dafür vorgesehenen Stellen.



In den Nächten ohne U-Bahn-Nachtverkehr, also in den Nächten von Sonntag/Montag bis Donnerstag/Freitag kann in den Omnibuslinien N1 bis N9 ein Fahrrad mitgenommen werden, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Ausnahme: die Nächte vor Feiertagen.



Die Fahrradmitnahme ist auf allen Fährlinien der BVG möglich, außer auf der F24.

Unabhängig von den individuellen Mitnahmeregelungen je Verkehrsmittel obliegt die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

